

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13.01.2023

Nr. 2

2023

## Inhalt:

- 2 Sitzung des Kreisausschusses am 23.01.2023
- 3 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme; hier: Verlängerung der Befristung
- 4 Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung EÜ Wellheimer Straße bei km 118,373 auf der Strecke 5501 München - Treuchtlingen in der Gemeinde Markt Dollnstein
- 5 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 6 Haushaltsplan 2023 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 2 Sitzung des Kreisausschusses am 23.01.2023

Am **Montag, den 23.01.2023** findet um **14:00 Uhr** im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Erweiterung der Altfatterfassung aus privaten Haushalten im Landkreis Eichstätt
- 2 Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschüsse für die Anschaffung eines HLF 20 für die FFW Adelschlag und die FFW Nassenfels
- 3 Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Alexander Anetsberger  
Landrat

### 3 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme; hier: Verlängerung der Befristung

Das Landratsamt Eichstätt hat der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 42 der Gemarkung Hepberg, am 10.01.2023 folgende Verlängerung der Baugenehmigung bis 31.08.2024 (43 BVNr. 781-2020-B) erteilt:

**Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme; hier: Verlängerung der Befristung**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und bei der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 11.01.2023  
Fischer

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**4 Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung EÜ Wellheimer Straße bei km 118,373 auf der Strecke 5501 München - Treuchtlingen in der Gemeinde Markt Dollnstein**

(Geschäftszeichen: 65151-651ppü/009-2021#010)

Auf der elektrifizierten, zweigleisigen Strecke 5501 München - Treuchtlingen soll die bestehende Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 118,373 aufgrund altersbedingter Mängel erneuert werden. Die EÜ befindet sich im Gebiet des Marktes Dollnstein und überführt die Staatsstraße 2047 „Wellheimer Straße“.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, vom 04.08.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 20.01.2023 bis einschließlich 20.02.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer 205 im 2. OG) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:30 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:30 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

und in der Gemeinde Markt Dollnstein (Papst-Viktor-Straße 35, 91795 Dollnstein im Sitzungssaal Etage 2, Zimmer 7) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 07:30 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr
am Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr
am Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [https://www.eba.bund.de/anhoeerungsverfahren/AHV\\_Erneuerung\\_EUE\\_Wellheimer\\_Strasse.zip](https://www.eba.bund.de/anhoeerungsverfahren/AHV_Erneuerung_EUE_Wellheimer_Strasse.zip) zugänglich gemacht.

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 06.03.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.  
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).  
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Eichstätt, den 20.12.2022  
 gez. Josef Grienberger  
 Oberbürgermeister

**5 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke**

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
- 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Josef Grienberger  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**6 Haushaltsplan 2023 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555, 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.755.000,-- EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.980.000,-- EUR

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.276.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaimersheim, 29. Dezember 2022  
 Mickel, Verbandsvorsitzende

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.